

Krankenpflegeverein Markgröningen e.V.– Satzung vom 15. Mai 2007

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Krankenpflegeverein Markgröningen (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Markgröningen und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Evang. Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e. V. und damit auch Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg e. V.

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung im Sinne der Grundlagen des Diakonischen Werks der Ev. Kirche in Württemberg e.V., insbesondere als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe.
 - a. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Wohlfahrtspflege und der Bildung.
 - b. Die Satzungszwecke werden unmittelbar verwirklicht, insbesondere durch Informationen zur Pflege und Versorgung kranker und pflegebedürftiger Personen, durch die Gewinnung und Ausbildung von freiwilligen HelferInnen für einen solchen Dienst, durch einmalige oder länger andauernde Veranstaltungen und Kurse auf dem Gebiet der allgemeinen und besonderen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge/Spenden) und deren Weiterleitung an die Sozialstation Markgröningen gGmbH oder an weitere, mit der Sozialstation Markgröningen gGmbH in Kooperation stehende Körperschaften des öffentlichen Rechts (Nachbarschaftshilfe, Haus- und Familienpflege), welche diese Mittel unmittelbar für o.g. Zwecke verwenden.
 - c. Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sozialstation Markgröningen gGmbH. Wenn deren Betrieb aufgegeben wurde oder die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Württemberg nicht besteht, fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Markgröningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle über 18 Jahre alten Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, den Beruf, das Alter und die Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin enthalten.
2. Das Mitglied muss sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und zur Förderung der Vereinsziele verpflichten.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Eintritte sind jederzeit möglich. Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn des laufenden Kalenderjahrs.
5. Für jede Familie genügt eine Mitgliedschaft. Sie umfasst auch die im Haushalt lebenden erwachsenen Angehörigen.
6. Mitglieder des Vereins können ferner juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen. Die vorstehenden Bestimmungen Ziff. 1 bis 5 gelten hierfür sinngemäß.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt i.d.R. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 6 Wochen verstrichen sind.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied an die Mitgliederversammlung appellieren. Die Ausschließung ruht in diesem Fall bis zur Einberufung der nächsten ordentlichen Jahresmitgliederversammlung. Diese Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Juristische Personen, die Mitglieder sind, haben eine Stimme. Bestehen gemeinsame Mitgliedschaften von Ehepartnern, so ist von beiden Ehepartnern jeweils nur eine Person stimmberechtigt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 9 Mitgliedern,
 - a) dem Pfarrer/der Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Markgröningen,
 - b) mindestens 4, höchstens jedoch 8 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern/Vertreterinnen, wobei mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder einer Kirche des Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören müssen.
 - c) Es muss gewährleistet sein, dass mindestens 1 Vorstandsmitglied aus Unterriexingen stammt und mindestens 1 Vorstandsmitglied der katholischen Kirche angehört.
 - d) Die Geschäftsführung/Pflegedienstleitung der Sozialstation Markgröningen gGmbH kann beratend zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, ebenso die Einsatzleiterin der Nachbarschaftshilfe.

2. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen

- a) den Vorsitzenden oder die Vorsitzende,
- b) den/die 1. stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- c) den/die 2. stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- d) den/die Schriftführer/in,
- e) den/die Rechner/in
- f) die Vertreter/Vertreterinnen im Beirat der Sozialstation Markgröningen

Die Wahlen innerhalb des Vorstands erfolgen unmittelbar nach der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden anschließend durch Veröffentlichung im Amtsblatt über die Verteilung der Vorstandsaufgaben informiert.

3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die beiden stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jede(r) ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
5. Aufstellung von Richtlinien für die Benützung von Vereinseigentum.
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10

Amtsdauer des Vorstands

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Ämterverteilung innerhalb des Vorstands gilt ebenfalls für die Dauer der Wahlperiode. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied mit einem besonderen Vorstandsamt (§ 8.2) während der Amtsperiode aus und kann sein Amt innerhalb des Vorstands nicht mit einem anderen Vorstandsmitglied besetzt werden (§ 11, Abs. 2), kann der Vorstand ein für dieses Amt geeignetes Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer in den Vorstand berufen und mit diesem Amt betrauen.

Scheidet der Pfarrer/die Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Markgröningen aus, so übernimmt sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin im Pfarramt die Zugehörigkeit zum Vorstand.

Handelt es sich bei dem ausscheidenden Vorstandsmitglied um den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder um den/die 1. oder 2. stellvertretende(n) Vorsitzende(n), so ist die Berufung in den Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung durch eine ordentliche Wahl zu bestätigen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder + 1 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder andere Personen ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 8 Abs.1 b).
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie des Satzungszwecks und die Auflösung des Vereins.
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie erfolgt vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch eine öffentliche Bekanntmachung in dem öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Markgröningen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 15 entsprechend.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Beschlüsse über
 - a) Satzungsänderungen und Zweckänderungen,
 - b) Veräußerung von Vereinsvermögen,
 - c) Auflösung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut dem Protokoll beizugeben.

§ 16

Auflösung des Vereins, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Wegen der Anfallberechtigung siehe § 2 Ziff. 4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamts.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die seither gültige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Krankenpflegevereins Markgröningen
am 15. Mai 2007

beschlossen.

Die Eintragung beim Amtsgericht Ludwigsburg – Registergericht ist unter dem AZ VR 1706 erfolgt. Die Eintragung der Satzungsänderung vom 15.05.2007 wurde am 16. August 2007 vom Amtsgericht Ludwigsburg mitgeteilt.